

II-209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

14.8.1962

284/A.B.

zu 292/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. G o r b a c h
auf die Anfrage der Abgeordneten M a r k und Genossen,
betreffend die Ratifizierung des Kreuznacher Abkommens.

-.--.-

Die an mich ergangene Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mark, Rosa Jöchmann und Genossen vom 23. Juli 1962, Nr. 292/J-NR/1962, betreffend die Ratifizierung des Kreuznacher Abkommens, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Kreuznacher Abkommens sind durch die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Regelungen gegeben.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist der Vorschlag der Österreichischen Botschaft in Bonn, dass der Austausch der Ratifikationsurkunden noch im Juli l.J. erfolgen soll, von der deutschen Seite nicht akzeptiert worden. Es wird erst ein Termin im September l.J. möglich sein.

Gemäss Art.III der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle bzw. Art.II der 14. Opferfürsorgegesetz-Novelle treten diese Gesetze in Kraft, sobald über die Bedeckung des hiedurch verursachten Aufwandes eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffen ist.

Gemäss Art. 12 des Kreuznacher Abkommens wird die Bundesrepublik Deutschland sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Vertrages der Republik Österreich eine erste Anzahlung auf den durch die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle verursachten Aufwand leisten.

Die Kundmachung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle und der 14. Opferfürsorgegesetz-Novelle durch die Bundesregierung wird unter Bedachtnahme auf die eben dargelegten Voraussetzungen ehestmöglich erfolgen.

Es wurden bereits verwaltungstechnische Vorkehrungen getroffen, damit zum gegebenen Zeitpunkt die Bescheide in den Einzelfällen erlassen bzw. die Auszahlungen der hieraus sich ergebenden Beträge unverzüglich durchgeführt werden können.

-.--.-